



DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU

Protokoll vom 27. Juni 1989

Nr. 841

**Baulinienplan "Geisslibach" / EG Diessenhofen /
Genehmigungsgesuch**

1. Mit Schreiben vom 8. März 1989 ersucht der Stadtrat Diessenhofen um Genehmigung des Baulinienplans "Geisslibach". Den Akten ist zu entnehmen, dass beim Planauf-
lage- und Beschlussverfahren den formellen Anforder-
ungen des kantonalen Baugesetzes entsprochen wurde.
Während der öffentlichen Auflage wurde von der Möglich-
keit des fakultativen Referendums kein Gebrauch ge-
macht. Beim Baudepartement sind keine Rekurse hängig.
In formeller Hinsicht steht einer Genehmigung nichts
entgegen.
2. Der Baulinienplan wurde durch ein Bauvorhaben ausge-
löst. Die Winterthur Versicherungs-Gesellschaft plant
die Erstellung eines Ausbildungszentrums auf der an
den Geisslibach angrenzenden Parzelle Nr. 425. Der
vorliegende Baulinienplan ordnet für die im rechts-
kräftigen Zonenplan der Wohn-/Gewerbezone WG 2/3 und
der Wohnzone W 2/3 zugewiesenen Parzellen Nrn. 425 und
421 den Gewässerabstand. Der Baulinienplan enthält im
Sinne von § 31 BauG zwei Arten von Besonderen Baulinien.
Einerseits wurde eine "Baulinie für Hochbauten" und
andererseits eine für "unterirdische Bauten" ausge-
schieden. Anzumerken ist, dass die ordentlichen Ge-
wässerabstände für Bauten und Anlagen gelten. Da der
Baulinienplan die Anlagen nicht behandelt, gilt für

diese der ordentliche 15 m-Abstand. Allfällige Unterschreitungen sind im Verfahren und nach den Voraussetzungen gemäss § 84 Abs. 2 BauG zu beurteilen. Der Baulinienplan ist zweckmässig; einer Genehmigung steht somit auch in materieller Hinsicht nichts entgegen.

Auf Antrag des Baudepartementes
beschliesst der Regierungsrat:

1. Der vom Stadtrat Diessenhofen am 28. Februar 1989 beschlossene Baulinienplan "Geisslibach" wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Stadtrat Diessenhofen, 8253 Diessenhofen, unter Beilage eines Baulinienplans "Geisslibach" im M 1:500 mit Genehmigungsvermerk
 - Baudepartement
 - Amt für Umweltschutz und Wasserwirtschaft
 - Amt für Raumplanung (3) unter Beilage eines Baulinienplans "Geisslibach" mit Genehmigungsvermerk sowie der Akten

Für richtige Ausfertigung
DER STAATSSCHREIBER



Maurer